

WÜRZBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

Heft 43

1965

Druck: Andreas Staudenraus Universitäts-Druckerei Würzburg

W. ARNOLD

PERSON
UND SCHULDFÄHIGKEIT

FESTVORTRAG

GEHALTEN BEIM 383. STIFTUNGSFEST
DER JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG
IN DER SCHÖNBORNHALLE
DES MAINFRÄNKISCHEN MUSEUMS
DER FESTUNG MARIENBERG
AM 11. MAI 1965

Wilhelm Arnold
Person und Schuldfähigkeit

Hochansehnliche Festversammlung!

Am 13. und 14. Januar 1965 fand in Berlin eine Sitzung des Deutschen Bundestages statt. Dabei tagte der Strafrechtsausschuß unter dem Vorsitz von Generalbundesanwalt a. D. Dr. Güde zu dem Thema: „Paragraph 24 und 25 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches in der Fassung von 1962 (E 1962)“. Die Sitzung fand in einem Saal des Reichstagsgebäudes statt, dessen Fenster den Blick freigaben auf das Brandenburger Tor, auf dem die rote Fahne mit Hammer und Sichel wehte. Unmittelbar davor stand die Mauer mit Stacheldraht und dahinter Soldaten mit Maschinenpistolen, deren Kameraden auf Flüchtlinge vom Osten nach dem Westen, dabei auch auf Jugendliche und Greise, geschossen haben. Wer hat diese Verletzungen und Tötungen zu **verantworten**? Die Befehlsgeber, die offiziellen oder die indirekten, oder die Schützen? Wer trägt die **Schuld** für diese gezielten tödlichen Schüsse? Diejenigen, die blind gehorchten und beim brechenden Schuß vielleicht sogar die Augen schlossen, oder diejenigen, die mit dem Ziel im Auge den Abzug zogen? **Verantwortung und Schuld** sind zweierlei.

I. Schuld und Verhalten

Aber auch die **Schuld** ihrerseits ist mannigfach differenziert. Der Begriff der Schuld ist ebenso wie der der Verantwortung sachverhältnismäßig, also objektiv, und erlebnismäßig, subjektiv, differenziert. Die Schuld hat eine philosophische Bedeutung, die ihrerseits wieder verschiedenartige Aspekte bietet. Wie weit im Rahmen einer philosophischen Erörterung des Schuldproblems der Bogen gespannt ist, sollen zwei Zitate umreißen. Nicolai Hartmann läßt keinen Zweifel darüber, daß für ihn die Verantwortung ein real-ethisches Problem (¹) S. 725), die Schuld ein metaphysisches Problem darstellt. Sie bedeutet für ihn „Urheberschaft der Person selbst“ (S. 741).

¹) Hartmann, N.: Ethik, Berlin, Walter de Gruyter & Co., 1949³.

Über „Wandlungen des Schuldbegriffs im Laufe des Rechtsdenkens“ G. Nass, Neuwied, Luchterhand-Verlag, 1963.

Das anklingende Gewissen ist für ihn Bewußtsein dieser Urheber-
schaft: Die Selbstbestimmung der Person vollzieht sich in Verbindung
mit dem gleichzeitigen Bewußtsein der Wertgültigkeit. Schuld und
Gewissen²⁾ betreffen den innerlich erlebenden Menschen. Das Recht
ist formaler Natur, also äußerlich. Aber es wäre inhaltsleer ohne sitt-
liches Erleben. Die sittliche Regelung ist innerlich, sie ist moralisch;
die äußerliche Regelung ist rechtlich; sie kann sittlich-moralisch sein.
Der rechtliche Wert einer Handlung ist normativ und daher sozial
mitbestimmt; der innerliche Wert einer Handlung ist dagegen von
der Gesinnung des Handelnden ausschließlich abhängig. Mit Recht
hat darum Radbruch³⁾ auf den Unterschied der Substrate hingewie-
sen. Die Moral hat den Einzelmenschen mit seinen Beweggründen
zum Gegenstand, das Recht dagegen die Sozietät. Da aber keine
menschliche Gesellschaft oder Gemeinschaft ohne Einzelpersonen be-
stehen kann, ist auch für das Recht die Person letzte Grundlage.

Absichtlich **frei von jedem metaphysischen Hintergrund** ist jene
Hypothesenbildung, welche sowohl Verantwortung wie Schuld als
„spezifisch strukturierte Reaktionsform auf eine multivalente Situ-
ation von spezifischem Gepräge“ bezeichnet. (Thomae⁴⁾, S. 20 und
S. 277.) Eine solche Hypothesenbildung ist bewußt eingeeengt auf
Reaktion und Verhalten. Sie lehnt eine substantiierte Betrachtungs-
weise ab, das „Ich“ wird als „homunculus“ (S. 41) bezeichnet, als
hypostasierte Substanz (S. 38), als „eingeführte Wesenheit“ (S. 40),
der von vornherein alle Fähigkeiten zugeschrieben werden, die man
phänomenologisch aufhellen will. Ein solches nicht-substantiiertes
Analogisieren bezieht sich auf rein Äußerliches, fragt nicht nach
Grund und Sinn, nicht nach Ziel und Zweck. Eine solche hypothetische
Ausgangsstellung tut so, als ob mit Reaktion und Verhalten alles
menschliche Erleben erschöpft sei. Als Psychologen haben wir uns um
diese 2. Ansicht des Schuldproblems, als eines psychologischen, beson-
ders zu kümmern. In dem Versuch, Schuld als Reaktionsform theoretisch
unterzubringen, drängt sich die Absicht zur Vereinfachung mit
starken Ellenbogen nach vorne. Wir müssen darum fragen: handelt es
sich hier tatsächlich um eine „simplification terrible“? Zweifellos ha-
ben solche Vereinseitigungen und Vereinfachungen auch ihre Vor-
teile. Sie sind abgelöst-eindeutig; das will besagen, daß sie auf reale
Fakten und Beziehungen außer auf die gerade sie interessierenden
keinen Bedacht nehmen. Für den Psychologen ist natürlich die zuletzt
genannte entsubstantiierte, behavioristische Vereinfachung von be-

²⁾ Arnold, W.: Person, Charakter, Persönlichkeit, Göttingen, Hogrefe,
1962², S. 370.

³⁾ Radbruch, G.: Rechtsphilosophie, Stuttgart, Köhler, 1950⁴.

⁴⁾ Thomae, H.: Der Mensch in der Entscheidung, München, J. A. Barth, 1960.

sonderem Interesse. Sie beschränkt nämlich das Schuldserlebnis auf Verhaltensmuster und bleibt also im Bereich der Reflexologie und des Behaviorismus stecken. **Sie will nichts zu tun haben mit substantiellen Grundlagen, weder mit biologischen, noch mit seelisch-geistigen.** Dabei wird behauptet, daß durch die Strafrechtstheorie die Reduktion der Verantwortlichkeit auf die „funktionelle Dominanz der Antriebsverbände des personalen Oberbaues“ vollzogen worden sei (S. 274). Darum sei das Phänomen der „Überformung“ und das Phänomen der „prospektiven Regulation“ die für die Strafrechtstheorie und -praxis allein (!) interessierende Reaktion auf eine multivalente Situation. Wenn im Rahmen dieser Hypothesenbildung und Hypothesenverfolgung von Thomae der Eindruck erweckt wird, als habe Maurach diesen Begriff geprägt, so muß dem entgegengehalten werden, daß der Strafrechtslehrer Maurach alles andere tut, als einer solchen substanzlosen Interpretation von Verantwortung und Schuld das Wort zu reden. Er sagt wörtlich in seiner Schrift „Schuld und Verantwortung im Strafrecht“⁵⁾ (S. 44), daß das von der Tatverantwortung umschlossene **Unwerturteil** die Tat als Verbrechen charakterisiere. Ähnlich in seinem Lehrbuch⁶⁾ (S. 44): Gemeinsam sei der Schuld und der Gefährlichkeit, daß es sich bei ihnen nicht um psychologische Vorgänge handele, sondern um **Urteile über den Täter**. Verschieden seien aber die Bezugsmomente und der Inhalt beider Wertungen. Der gleiche Gedanke kehrt auf Seite 277 wieder.

„Reaktion“ und „Umformung“ sind bloße, absolute, d. h. von der Substanz abgelöste Vorgänge, während das „**Urteil über den Täter**“ eine substantiierte Aussage über eine Person, ihre Tat, Haltung und Gesinnung darstellt.

Weiterhin stellt Maurach⁵⁾, (S. 42) im Hinblick auf den Schuldausschluß klar, daß erst dann, wenn die Bewußtseinsstörung einen solchen Grad erreicht hat, daß sie den **konkreten Täter** des Unterscheidungsvermögens beraubte, ein Mißbrauch des Unterscheidungsvermögens entfalle. Ja, er spricht sogar von einer „notwendig individuell zu fassenden Motivationslage“. Das Urteil über den Täter kann eben allemal nur eine substantiierte Aussage sein. Diese wird nur erreicht durch Verbindung aller Fakten — auch der funktionellen — mit der Einheit der Person und des Täters. Die Kombination der biologischen Gründe mit den individualisierenden Tatsachen ist für den Schuldausschluß das Entscheidende. Grobe und generalisierende Maßstäbe, wie z. B. die Begriffe „Bewußtseinsstörung“, „Krankhafte Störung der

⁵⁾ Maurach, R.: Schuld und Verantwortung im Strafrecht, Wolfenbütteler Verlagsanstalt, 1948.

⁶⁾ Maurach, R.: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Karlsruhe, C. F. Müller, 1958².

Geistestätigkeit“ und „Geistesschwäche“, nützen für sich allein nichts, da sie wissenschaftlich viel zu ungenau bestimmt und bestimmbar sind.

Die Folge einer rein reaktiven und behavioristischen Voreingenommenheit ist zwangsläufig eine weltanschauliche Verdächtigung des Schuldstrafrechtes und die Empfehlung eines vorläufigen Maßregelrechtes. Die rein dynamisch-funktionelle Interpretation der Schuld als „Umformung“ führt zu einer inhaltsleeren Funktionsinterpretation. Im Verhalten ist nicht die Frage des Sinnes und Zieles oder gar des Wertes und Unwertes enthalten. Sinn und Wert existieren für diese Denkweise nicht als Gegebenheiten, sondern als soziale Machenschaften, die heute so und morgen so ausschauen können. Die soziale Determination der Schuld wird in den Vordergrund gerückt und die objektive Schuld einfach wegpsychologisiert. Man spricht von „vorübergehenden Bewußtseinsstörungen“, ja noch viel vager von „Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur“, um auf diese Weise vielleicht sogar ungewollt, aber jedenfalls tatsächlich, die Exkulpationsmöglichkeiten ins Grenzenlose zu erweitern. Hierdurch wurden bei allen ernsthaft bemühten Nicht-Behavioristen schwerste Bedenken gegen eine nicht mehr objektiv faßbare Erweiterung der Exkulpationsmöglichkeiten herausgefordert; man denke an die Sonderfälle von Ermüdungs- und Rauschzuständen, die sowohl vorübergehende Bewußtseinsstörungen sind, gegebenenfalls sogar als vorübergehende Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur interpretiert werden könnten, während es sich de facto hier nur um Intoxikationen mit schweren psychischen Störungen handelt. Hier von „Krankheit“ oder „Strukturdeformation“ zu sprechen, ist wissenschaftlich nicht zu vertreten, weil unbeweisbar.

In den Vereinigten Staaten wurde in der Auseinandersetzung zwischen Psychiatrie und Psychologie der Begriff „Sociopathic Personality Disturbance“ diskutiert. Wenn wir den Untersuchungsergebnissen von Stoer folgen, wurde dieser Begriff besonders von den Psychologen als „too sweeping and superficial, and more descriptive of symptoms than of the personality structure as such“⁷⁾, (S. 235) bezeichnet. Dabei ist es interessant, daß in der gleichen Arbeit festgestellt wird, welche hohe Übereinstimmung zwischen psychiatrischer und psychologischer Diagnose besteht. Sie beläuft sich bei den Untersuchungen in einem Hospital für die Erwachsenen auf 62 bis 66 Prozent, bei Kindern auf 78 bis 80 Prozent.

⁷⁾ Stoer, Leopold: „Agreement between psychiatric and psychological diagnoses in a State Hospital“ in: *Journal of Projective Techniques & Personality Assessment*, Volume 28, Nr. 2, June 1964, Society of Projective Techniques, Glendale, California.

Vgl. hierzu auch Thomae, H.: *Verantwortungsreife und strafrechtliche Verantwortlichkeit in psychologischer Sicht*, in: *Universitätstage 1964*, Berlin 30, Walter de Gruyter & Co., 1964.

Hält man sich vor Augen, daß ein wertgebundenes, personenhaftes Schulterleben auf der einen Seite vertreten wird und auf der anderen Seite die Meinung, daß ein Gefälle besteht vom Beginn der Regulation einer multivalenten Situation an in Richtung auf das vom prospektiven Ich Akzeptierte und Geforderte (4, S. 277) (wobei die Willensfreiheit als dazu im Widerspruch befindlich erklärt wird), dann wird verständlich, daß eine Verpsychologisierung des Schuldkomplexes in weiten Kreisen kein Vertrauen finden konnte und finden kann, weder bei Psychiatern noch bei Juristen, weil die ersteren um die personale Konstitution des Menschen realiter wissen und die letzteren die Realität der Werte nicht ignorieren können, gleichgültig, ob sie naturrechtlich oder positivistisch eingestellt sind.

Denn wo auch immer über Verantwortung und Schuld entschieden wird, trifft man auf diese substantiellen Gegebenheiten somatischer Natur und auf diese substantiellen Gegebenheiten werthafter Qualität. Eine rein dynamisch-funktionelle Interpretation der Schuld als Überformung führt zu einer inhaltsleeren Unbestimmtheit. Im Verhalten ist nicht die Frage des Sinnes oder gar des Wertes oder Unwertes enthalten. Sinn und Wert existieren für diese Denkweise nicht als Gegebenheiten, sondern als soziale Machenschaften. Hinzu kommt, daß derartige Aussagen über Verantwortlichkeit verbal außerordentlich aufwendig sind und darum wenig besagen, was seinerseits wiederum den Stachel gegen die Psychologie zu löcken Anlaß war. Ein Beispiel: Man darf nicht von „Regulation“ sprechen, dann aber die wissenschaftliche Regeltheorie total außer acht lassen und schließlich noch hoffen, wissenschaftlich vorzugehen und überzeugen zu können. Eine behavioristische Hypothesenbildung ist mit soviel Annahmen und Vorurteilen belastet, daß sie mit ihrem Reduktionsverfahren nicht mehr die Wirklichkeit trifft und damit unwissenschaftlich wird, obwohl sie ausgezogen ist, um angeblich vorurteilsfrei zu forschen.

Unsere bisherigen kritischen Auseinandersetzungen führten zu folgenden Ergebnissen:

a) Das **Schulderlebnis** enthält in erster Linie ein ethisches Problem; es ist darum fundiert im Bereich der Philosophie, genauer gesagt der Sittlichkeit und der Moral. Als sittliches Problem betrifft es den erlebenden Menschen in seiner Ganzheit, körperlich, seelisch und geistig. Anders ausgedrückt: Die Schuld hat nicht nur eine subjektive Seite, ist also nicht nur ein Erlebnis, sondern hat auch eine objektive Grundlage: das werthafte Sein und die Sollensforderungen, die die Normverpflichtungen bedingen. Der strafrechtliche Aspekt kann an dieser Grundtatsache nicht vorübergehen, daß nämlich Schuld sittliche und werthafte Qualitäten betrifft und also auch sittliche und

werthafte Erlebnisbestände mit einschließt. „Das Recht verweist auf die Ethik“⁸⁾, (S. 3).

b) Die **Schuldfähigkeit** ist ein Problem des individuellen Menschen, der konkreten Person, und damit je und je verschiedenartig nach körperlichen, seelischen und geistigen Kapazitäten. Denn die Person ist ja die Einheit von Körper, Seele und Geist. Schuldfähigkeit ist also ein personales Problem, womit gesagt ist, daß es nicht allein psychologisch-funktional-dynamisch aufgefaßt und verstanden werden darf. Der funktionelle Vollzug bedarf einer substantiellen Grundlage, denn schuldverhaftetes Erleben, z. B. in einer Gefühlsregung (Schuldgefühl), schwebt nicht irgendwo im Raum und irgendwann in der Zeit, sondern ist mit einem bestimmten Ich verbunden, das spürt und weiß, welche Persönlichkeitskonstitution betroffen ist, nämlich die seinige.

c) Die **Schuld ist eine Realität**, weil sie im werten wie unwerten Sein gegründet ist. Werte und Unwerte sind keine Erfindungen lebendiger Organismen, sondern sind vor ihnen bereits da. Die lebendigen Organismen können nur Realitäten wahrnehmen; die Wahrnehmung von Irrealem, z. B. Halluzinationen, Phantasiegebilden, übersteigt den normalen Erkenntnisprozeß und bewegt sich im Bereich von Trugbildern, denen gegenüber die Schuldfrage nicht gestellt werden kann.

d) **Der soziologische und sozialpsychologische Hintergrund.** Gleichgültig, welche Akte lebendige Organismen vollziehen, sie könnten diese nicht vollziehen, wenn nicht eine Realität hinter den Akten stünde. Normen können nur auf der Basis von geistigen Realitäten bewußt vereinbart und gewonnen werden. Begriffe wie Recht und Unrecht, Rechtfertigung, Sorgfalt, Vorwerfbarkeit, Zurechnungsfähigkeit, Handlungs- und Erfolgswert (-unwert) gründen auf objektiven geistigen Realitäten.

Rechtsetzung und Rechtsprechung sind nur auf der Basis von Realitäten möglich. Recht ohne objektive Basis ist unmöglich. Weil aber der erlebende Mensch diese Realitäten falsch auffassen oder verstehen kann, ja, sie sogar bewußt ignorieren kann, werden sie vielfach als menschliche Schaffung angesehen. Man nennt sie **Normen**, die jedoch im wesentlichen Satzungen und Vereinbarungen sind. Dabei neigt man heute mehr und mehr dazu, diese Normen als soziale Produkte anzusehen und zu erklären. Eine solche Soziologisierung der Normen ist jedoch nur eine halbe Sache. Halb deswegen, weil sie die sozialen Bezüge der Norm sieht, eventuell auch die sozial-psychischen Faktoren dabei berücksichtigt, aber die existentiell-philosophische Grundlage wird sehr oft beiseite geschoben, ignoriert oder ganz in Abrede gestellt. Solche Gesinnungen und Werthaltungen müssen aber den

⁸⁾ Weischedel, W.: Recht und Ethik, Karlsruhe, C. F. Müller, 1959².

Psychologen trotz ihrer dogmatischen Voreingenommenheit und trotz ihrer Realitätsferne interessieren, und zwar als nicht gängige, d. h. als abwegige Reaktions- und Verhaltensweisen. [Vgl. hierzu⁹⁾, S. 326 ff.]

II. Das sittliche Erlebnisprinzip im Menschen.

Lassen Sie es mich in Form einer Frage vorwerfen: Wie ist es möglich, wenn es keine geistigen, objektiven, absoluten Werte gäbe, daß das Lebewesen Mensch in seiner jahrtausendealten Entwicklung dazu gekommen ist, „ja“ und „nein“ sagen zu können, unterscheiden zu können zwischen diesem Erlaubten und jenem Unerlaubten, zwischen diesem als etwas Gutem und jenem als etwas Bösem, noch bevor Normen vereinbart werden konnten? Woher kommt es, daß ein Kind an der Brust seiner Mutter sich wohlfühlt, durch Klang und Melos ihrer Stimme, ohne daß artikulierte Laute gesprochen werden, sich innerlich angesprochen fühlt und verstanden weiß? Wie kommt es, daß in Fällen, da diese Harmonie zwischen Kind und Mutter fehlt, körperliche und charakterliche Fehlentwicklungen empirisch auftreten und später die Basis für strafwürdiges Tun sein können? Diese Fakten sprechen dafür, daß wir es hier mit einer Anfangsgegebenheit des menschlichen Schicksals, mit einer Ursituation des menschlichen Erlebens, zu tun haben. Wir nennen diese Grundgegebenheit ein Prinzip, einen Anfang der menschlichen Entwicklung, nennen es das **sittliche Erlebnisprinzip** des Menschen, das nur ihm als lebendigem Organismus wie keinem anderen von Natur aus eignet.

Hängt das Ausdrucks- und Eindrucksverständnis mit der sittlichen Erlebnisfähigkeit zusammen? Ja, weil es in beiden Fällen um eine unmittelbare Differenzierungsfähigkeit geht, eine unbewußte und vorrationale, weil diese Unterscheidungsfähigkeit im Ausdrucksbereich wie im sittlichen Bereich von so radikaler, d. h. wurzelhafter Natur ist, daß sie beide zum Wesenhaften des Menschen gehören. Ein Tier besitzt weder diese Ausdrucksfähigkeit noch die Eindrucksempfänglichkeit wie der Mensch. Kein Tier kann zwischen gut und böse, wahr und falsch, schön und häßlich unterscheiden. [Näheres²⁾, S. 114 ff. unter besonderer Berücksichtigung von Portmann.] Eben deswegen nicht, weil ihm dieses Wertorgan fehlt. Das sittliche Erlebnisprinzip ist allein im Menschen angelegt und wird darum auch nur bei ihm empirisch angetroffen. Dem Tier kann durch Dressur (vermittels Hunger, Schmerz u. a.) manches beigebracht werden, aber es kommt nicht selbständig zu einem Eindruck über etwas. Dies tut allein der Mensch. Ein Tier machen wir deshalb auch nicht verant-

⁹⁾ Baumann, J.: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bielefeld, E. u. W. Giese-king, 1964³⁾.

wortlich für eine böse Tat oder erklären es als schuldig und haftbar. Verantwortung und Schuld sind nur beim Menschen und gegenüber dem Menschen sinnvoll. In diesem Sinne äußerten sich zahlreiche Juristen, Psychiater und Psychologen. Hier sei wenigstens auf die strafrechtsphilosophischen Argumente von Sax¹⁰⁾, der von „autonomer Selbstentscheidung des Täters“ spricht (S. 942 ff.), und auf Kommentare von Schönke-Schröder¹¹⁾, die nur die Einzeltatschuld anerkennen, sowie E. Mezger¹²⁾ (S. 102), der die Schuld als Inbegriff der Voraussetzungen sieht, die aus der Straftat einen persönlichen Vorwurf gegen den Täter begründen, hingewiesen. Welzel bezeichnet als existentielle Voraussetzungen des Schuldvorwurfs: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit¹³⁾ (S. 32). Diese personale Gebundenheit der Schuld bedeutet nicht Moraltatschuld (= unmittelbarer Bezug auf den Charakter [Persönlichkeit] des Täters) oder Lebensführungsschuld (= verfehlte Lebensführung oder verfehlte Lebensentscheidung).

Die sittliche Erlebnisfähigkeit ist es auch, die dem Menschen seine Würde, seine Personwürde, verleiht. Sie kann ihm nicht von anderer Seite gegeben noch genommen werden; nur er selbst kann sich menschenunwürdig verhalten. Darum wird auch nicht durch Verleihung eines Titels, eines Grades, eines Amtes oder einer Position die Personwürde erworben; sie kann der Person auch nicht durch Titelentzug, Amtsenthebung oder Stellenkündigung verlustig gehen. Titel und Ämter charakterisieren die Menschen untereinander. Der Charakter wird im Lauf des Lebens geformt und erfährt dabei entweder eine Wertsteigerung oder eine Wertminderung. Die sittliche Grundlage seines Seins, nämlich das personale Sein, wird dadurch nicht betroffen. Er kann diese Grundlage nicht verlieren, es sei denn, er nimmt sie sich selbst. Auch der menschliche Leichnam hat noch Anteil an dieser existentiellen Personwürde.

III. Die Schuldfähigkeit

Unsere Überlegungen haben uns unversehens mitten in die Problematik der Schuldfähigkeit hineingeführt. Sie haben aber auch die Grundlage aufgewiesen, die notwendig und praktikabel ist zur Durch-

¹⁰⁾ Sax, W.: Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Berlin, Duncker & Humblot, 1959, S. 910.

¹¹⁾ Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, Kommentar, München u. Berlin, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., 1965¹²⁾.

¹²⁾ Mezger, E.: Strafrecht, I. Allgemeiner Teil, München u. Berlin, Biederstein 1960⁹⁾.

¹³⁾ Welzel, H.: Das neue Bild des Strafrechtssystems, Göttingen, O. Schwartz & Co., 1951.

führung einer Analyse des psychologischen Aspekts der Schuldfähigkeit; wir sprechen hier nur noch vom psychologischen Teil des Schuldproblems, nicht vom juristischen, nicht vom ethischen und vom moralischen und auch nicht vom theologischen Standpunkt¹⁴). Gewiß sind auch dies mögliche Aspekte des Schuldproblems. Wir beschränken uns im folgenden allein auf die psychologische Problematik dieses existentiellen Lebensproblems; denn es existiert, d. h. es ragt in der Tat heraus aus unserem Schicksalsverlauf.

In unserem Zusammenhang ist die psychologische Fragestellung herausgefordert durch die Normenkontrollpflicht der Justiz. So stellt sich dem Psychologen ein substantiiertes Problem der Schuld, weil es das persönliche Täterschicksal betrifft. Genauer gesagt: weil es das Schicksal einer konkreten persönlichen Individualität betrifft; es stellt sich aber auch ein existentielles Problem der Schuld, weil die Entscheidung gefordert wird, zum mindesten gegenüber zwei werthalt verschiedenen Möglichkeiten. Anzunehmen, daß alle Menschen hier dieselbe Ausgangssituation haben, wäre eine absurde Unterstellung. Jeder hat nach seiner Art verschieden an dieser Last der Entscheidung zu tragen. Anders formuliert: seine Schuldfähigkeit unterscheidet sich von der seines Bruders. Für viele Menschen ist dieses Schuldfähigkeitserlebnis im Bereich einer gewissen Toleranz gleichartig. Eine Identität der Schuldlerlebnissituation ist weder im Hinblick auf die persönlichen Veränderungen im und am Menschen, noch im Hinblick auf den Situationswechsel, den gegenständlichen des Erlebens, möglich. Die strafrechtliche Norm geht von dieser Variationsbreite aus. Was aber außerhalb des Bereiches der Norm liegt ist abnorm, ohne daß mit diesem Begriff in ethischer Hinsicht Extravaganzsituationen oder in subjektiver Hinsicht pathologische Konstellationen vorliegen müssen.

Die Mutter von 6 Kindern, die seit zwölf Jahren sich und ihre Kinder ernähren muß, während der Ehemann seit dieser Zeit nahezu regelmäßig den Wochenlohn vertrinkt und dann entweder die Frau oder eines der Kinder verprügelt, verliert eines Tages die Fassung. Sie greift zum Hammer und schlägt auf den betrunkenen und schlafenden Mann ein. Diese Frau ist nicht krank geworden, sondern in einen Affektschock hineingeraten, besser gesagt in einen Affektzustand hineingewachsen, der sie für befristete Zeit fassungs- und damit auch haltlos gemacht hat. Darum ist ihre Tat psychologisch anders zustandegekommen als jener Raubmord, bei dem eine Zeitungsverkäuferin hinter ihrem Ladentisch mit einem in Zeitungspapier eingewickelten Backstein erschlagen wurde und — da sie danach noch röchelte und noch nicht tot war — durch 42 Stiche mit einer auf dem Ladentisch liegenden Papierschere ermordet wurde.

¹⁴) Condrau, G.: Angst und Schuld als Grundprobleme der Psychotherapie, Bern u. Stuttgart, H. Huber, 1962, S. 124.

Harsch, H.: Das Schuldproblem in Theologie und Tiefenpsychologie, Heidelberg, Quelle & Meyer, 1965.

Psychologisch ist das unterscheidende Kriterium dieser zwei Mordfälle nicht die Tatsache, daß in beiden Fällen möglicherweise das Bewußtsein beeinträchtigt war, sondern daß im ersten Falle die Bewußtseinsstörung zweifelsohne auf Grund einer jahrelang angehaltenen Affektstauung zustandekam, im letzteren Falle aber um eines materiellen Vorteils willen — nämlich den Inhalt der Ladenkasse sich absichtlich anzueignen. Der psychologische Unterschied zwischen beiden Verbrechen besteht nicht darin, daß im ersten Falle eine in einer längeren Zeit sich entwickelnde Bewußtseinsstörung vorlag, im letzteren Fall jedenfalls keine nachweisbare vorübergehende Bewußtseinsstörung; auch darin kann nicht der psychologische Unterschied der beiden Straftaten erkannt werden, daß im ersten Falle die seelischen Regungen insgesamt gestört erscheinen, denn dieses ließe sich — wenn man die Persönlichkeit insgesamt bewertet — auch beim zweiten Fall nicht ausschließen; der entscheidende Unterschied der Straftaten liegt vielmehr darin, daß es sich im ersten Falle um eine Bewußtseinsstörung handelt, die sich durch eine sehr lange Genesis aus dem gefühlsmäßigen Bereich herausentwickelt hat, so daß es schließlich zu einem sogenannten **Affektschock** kommen mußte. Im zweiten Fall handelt es sich um eine rational geplante und gesteuerte Tat, bei der die tieferen Gefühlsschichten nicht länger und auch nicht stärker ergriffen waren. Deshalb ist die Motivationsbasis da und dort generell verschieden. Im ersten Falle bildet die Liebe zu den Kindern und die Erhaltung des Familienlebens einen nicht übersehbaren, stark gefühlsbetonten Motivhintergrund, im letzteren Falle spielen zwar Überlegungen und Planungen — offenbar spezifisch solche materieller Natur mit genußsüchtiger Zielsetzung — eine entscheidende Rolle, aber ohne tiefe gefühlsmäßige oder affektive Beweggründe: weder Liebe noch Haß gegen die Ermordete waren das Ziel, sondern kurz-sichtige materielle Vorteile. Was den ersteren Fall mitleidfähig und verstehenswürdig macht, ist die tiefe Erschütterung im Gefühlsgrund, speziell im Liebeserleben als einem zentralen Erlebnisbedürfnis, einer grundexistentiellen Lebensnotwendigkeit des Menschen. Davon ist im letzteren Fall nichts feststellbar gewesen. Weder die zeitliche Dimension, um in der Ausdrucksweise der Vorschläge für das neue Strafgesetz zu bleiben, weder die vorübergehende Bewußtseinsstörung noch die erhebliche Störung der Persönlichkeitsstruktur oder gar eine unmittelbare Beeinträchtigung der sozial-kulturellen Persönlichkeit, vermögen juristisch, psychiatrisch oder psychologisch als Schuldunfähigkeitsargumente zu überzeugen. Die Formulierung, daß eine tiefgreifende seelische Störung, z. B. im ersten Fall, vorliegt, genügt ebenfalls nicht, denn es geht, will man nicht die Exkulpationsmöglichkeiten ins Uferlose erweitern, nicht an, jegliche tiefgreifende Erregung als Argument für eine Schuldunfähigkeit anzunehmen; dann

nämlich würden unbewußte Faktoren ein derartiges Übergewicht erhalten, daß die rational-bewußte Verantwortlichkeit im Strom des Unbewußten hinweggespült würde. Jenes bekannte Freud'sche¹⁵⁾ (S. 361) Beispiel, daß ein Mann deswegen sexuell abwegig geworden sei, weil er als Knabe zu den mageren, sehnigen Füßen einer alten, dünnen, unschönen Gouvernante sitzen mußte, wird wohl kein verantwortungsbewußt denkender Richter, Psychiater oder Psychologe als Schuldunfähigkeitsargument mit Beweischarakter annehmen können.

Auch der Begriff der Ausnahmeerscheinung reicht bei weitem nicht aus, wissenschaftlich die Schuldunfähigkeit zu präzisieren. Vorübergehende „Ausnahmezustände“¹⁶⁾ (S. 130), wie sie im Rahmen des normalen gesunden Seelenlebens auftreten können, müßten durch Forschungsergebnisse, also wissenschaftlich — was bisher in keiner Weise geschehen ist —, oder nach „menschlichem Ermessen“ (S. 132), also vermittelt der persönlichen Erfahrung des Richters oder Sachverständigen als solche entschieden werden. Damit wird aber zweifelsohne der Ermessensentscheidung ein derartig breiter Raum zugestanden, daß von einer einigermaßen überzeugenden Einheitlichkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Eine gesetzmäßige Formulierung muß sachlich präzise, beweisfähig, logisch scharf und theoretisch begründbar sein. Diesen Ansprüchen haben die seit dem Jahre 1957 immer wieder vorgebrachten psychologischen Argumente nach Auffassung des Bundesjustizministeriums und der Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie nicht Genüge geleistet. Die in der Diskussion immer wiederkehrenden Formulierungen wie „vorübergehende Bewußtseinsstörung“, „vorübergehende seelische Regung“, „tiefgreifende seelische Regung“, „Beeinträchtigung der Persönlichkeitsstruktur“, hielten sich zwar jahrelang in der Diskussion, wurden aber bereits im Gesetzentwurf 1960 nicht mehr beachtet und auch nicht in dem letzten Gesetzentwurf von 1962. Der Grund hierfür ist darin zu finden, daß die psychologische Argumentation stecken blieb in einem Verdacht des Psychologismus, bzw. in unsubstantiierten Aussagen. Aus diesem Grund konnte die somatisch gebundene Argumentationsmethode immer mehr an Bedeutung gewinnen.

¹⁵⁾ Freud, S.: Gesammelte Werke, Band 11, London, Imago Publishing Co., Ltd. 1948, (S. 361).

¹⁶⁾ Undeutsch, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörung, in: Ponsold, A., Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, Stuttgart, G. Thieme, 1957.

IV. Die biologische Methode, „Krankheitswert“ und „tiefgreifende Bewußtseinsstörungen“

Die sogenannte biologische Methode orientiert die Beweisführung für die Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit an somatischen Argumenten. Die biologische Methode, maßgebend in den Strafgesetzentwürfen von 1960 und 1962, hat sich, was die Verifikationsweise angeht, gegenüber dem heute noch in Kraft befindlichen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 nicht geändert. Im derzeitig gültigen Strafgesetz wird als Grund, der Strafe ausschließt oder mildert, die **Zurechnungsunfähigkeit** angegeben. Die Einsichtsfähigkeit ist nicht gegeben bei **krankhafter Störung der Geistestätigkeit**, bei **Geistesschwäche** und bei **Bewußtseinsstörung**. Hier wie dort hat die sogenannte biologische Methode den nahezu alles andere ausschließenden Vorzug vor der psychologischen Methode gefunden. In beiden Gesetzen nimmt der Begriff der **Krankhaftigkeit** darum eine zentrale Stellung ein. Indessen sind sich Psychiater und Psychologen vollkommen einig, daß Geisteskrankheiten keine Krankheiten im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Man spricht darum auch von sogenannten „postulierten Krankheiten“, denn es lassen sich in der Tat für eine Reihe von schweren seelischen Störungen nicht die mindesten organischen Veränderungen im Gehirn oder im zentralen Nervensystem nachweisen. Dies gilt z. B. auch für Schizophrenie und für Zykllothymie, vielfach auch, aber nicht zutreffend, als manisch-depressives Irresein bezeichnet¹⁷⁾, (S. 7); für toxisch bedingte Psychosen, für Infektionspsychosen u. a.

Weil dieser biologische Beweismangel besteht, kommen Tiefenpsychologen oder Psychotherapeuten mit der Forderung, daß **Neurosen** den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit bzw. der Geistesschwäche gleichzustellen seien. Stumpfl¹⁸⁾ bemüht sich mit Recht um eine Einengung dieser Absichten. Auch in therapeutischer Hinsicht beanspruchen daher die tiefenpsychologisch orientierten Therapeuten eine Gleichstellung mit den neurologisch orientierten Psychiatern. Doch soll dies hier nur am Rande erwähnt werden, um die wissenschaftliche Grenzsituation der Problematik aufzuweisen, die hier mit schicksalhafter Lebensbedeutung und mit wissenschaftlich-theoretischer Vehemenz auftritt. Die Formulierung der einschlägigen Paragraphen des Entwurfes 1962 (§§ 24, 25) bezüglich Schuldfähigkeit ist

¹⁷⁾ Schneider, K.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Stuttgart, G. Thieme, 1948.

¹⁸⁾ Stumpfl, F.: In Handbuch d. Neurosenlehre u. Psychotherapie, Band V, S. 367 ff., „Der forensische Standpunkt“, München u. Berlin, Urban & Schwarzenberg, 1961.

auch mit Blick auf die Gefährlichkeit einer tiefenpsychologischen Interpretation nicht nur der Psychosen, sondern auch der Neurosen, stark somatisch orientiert. Ihre Formulierung lautet:

„§ 24: **Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen**

Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 25: **Verminderte Schuldfähigkeit**

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.“

Daß es psychische Erlebnisse gibt, die nachweislich mit physischem Geschehen zusammenhängen, steht außer Frage. Ich verweise nicht nur auf die psychischen Ausfallserscheinungen im Zusammenhang mit der organischen Schädigung des zentralen Nervensystems und des Großhirns, sondern vor allem auf die körperlichen Begleiterscheinungen wie z. B. das Erröten im Zusammenhang mit dem Schamerlebnis. Welches dabei die prima causa ist, das Erröten oder die Scham, braucht in unserem Falle nicht erörtert oder entschieden zu werden. Wichtig ist aber, daß eine psycho-physische Beziehung zwischen beiden besteht und zwar im Sinne einer nachweisbaren Wechselwirkung. Aber es gibt auch psychische Erlebnisse ohne nachweisbare physische Phänomene, beispielsweise der Haß, der weder als psychogalvanisches Reflexphänomen, weder als Amplituden- noch als Frequenzänderung des Pulsschlages, noch etwa als Frequenz- oder Amplitudenänderung der Bauch- und Brustatmung objektiv sich ausdrückt. Diese psychischen Möglichkeiten, die jenseits der uns heute objektiv erfaßbaren Tatsachen und Fähigkeiten liegen, sind aber real und dürfen darum nicht übersehen werden. Der psychophysische Zusammenhang ist in solchen Fällen physiologisch und somatisch nicht nachweisbar, wohl aber psychologisch.

Die **psychologische Methode** reicht sogar in ihrer geisteswissenschaftlichen Form als Verstehensmethode, als Methode der Selbstbeobachtung, aus, um diesen Nachweis statistisch zuverlässig zu führen. Wenn schon in der Phänomenologie oder in der Diagnostik von der Tatsache der psychophysischen Einheit ausgegangen werden muß, also von der Grundkonstellation der Person, dann kann im forensischen Raum, dort, wo es um ein Phänomen geht wie das der Schuld,

nicht von Methoden der Erfassung ausgegangen werden, die nur zu einem Teile wissenschaftlich fruchtbar sind, weil eben der Gegenstand sich ihnen grundsätzlich nur teilweise erschließen kann.

Damit stellt sich nun die Hauptfrage: Kann die Hypothese, daß jede Bewußtseinsstörung auf krankhafte, somatisch faßbare Tatsachen reduzierbar sei, sowohl im theoretischen Ansatz wie in der praktischen Verwirklichung aufrecht erhalten bleiben?

Der Objektivität halber muß hier festgestellt werden, daß auf diese Frage schon von psychiatrischer Seite hingewiesen wurde. So sagt z. B. Ehrhardt im Hinblick auf die Homosexualität: „Die somatischen wie auch die viel schwerer faßbaren psychischen Besonderheiten dieser Art können aber in aller Regel nicht als unausweichliche biologische Determinierung der Triebrichtung interpretiert werden.“ „Die Homosexualität als körperliche Krankheit oder als Mißbildung gibt es nicht“¹⁹⁾ (S. 248 f.). Aus der Sicht der Juristen nahm Jescheck Stellung zur Bedeutung der nicht krankhaften Bewußtseinsstörungen und der seelischen Ausnahmestände für die Zurechnungsfähigkeit²⁰⁾, (S. 208). Bettermann sagt sogar, daß der Krankheitsbegriff, für den die Psychosen typisch sind, phänomenologisch etwas ganz anderes meint, als den körperlichen Krankheitsbegriff (z. B. bei Karies)²¹⁾, (S. 43). Zudem sei J. Hellmer mit seinem Band in der Fischer-Bücherei zitiert: „Krank ist er, schuldig macht er sich, und es ist daher wissenschaftlicher Unfug, Krankheit (Mensch als Naturwesen) und Schuld (Mensch als Geistwesen) in Verbindung miteinander bringen zu wollen und eines auf das andere sogar zu beziehen“²²⁾, (S. 266). Schließlich sagten die Psychiater Ehrhardt und Villinger: „Im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit muß es aber ein prinzipielles Anliegen von Gesetzgebung und Rechtsprechung sein, nicht mit einem Begriff unterschiedlicher Bedeutung im gleichen Zusammenhang zu arbeiten, nicht einem Seinsbegriff eine abweichende Interpretation als Rechtsbegriff zu geben und damit zwangsläufig Rechtsbegriff gegen Seinsbegriff auszuspielen“²³⁾, S. 209).

¹⁹⁾ Ehrhardt, H.: Die Schuldfähigkeit in psychiatrisch-psychologischer Sicht, in: E. Frey, Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich, Schulthess & Co., 1964.

²⁰⁾ Blau/Luckmann, Gerichtliche Psychologie, Neuwied, H. Luchterhand-Verlag, 1962.

²¹⁾ Bettermann, A.: Psychologie und Psychopathologie des Wertens, Meisenheim am Glan, Westkulturverlag, 1949.

²²⁾ Hellmer, J.: In Fischer-Lexikon Band 12, Schuld und Haftung, Frankfurt, 1964³⁾.

²³⁾ Ehrhardt, H., Villinger, W.: Forensische und administrative Psychiatrie, in Psychiatrie der Gegenwart, Bd. 3, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1961.

Mit dem notwendigen Einbezug auch der psychologischen Methode wird aber der biologisch-somatische Bereich eindeutig überschritten. Damit steht fest, daß die Verifikation von Schuldunfähigkeitsdiagnosen nicht allein im biologischen Bereich vorgenommen werden kann, sondern sogar außerhalb desselben vollzogen werden **muß**. Wir sprechen dabei heute vom seelischen Bereich und schließen in diesen seelischen Bereich auch das geistige Erleben mit ein. In diesem seelischen Bereich sind nun aber abnorme Erlebnisse möglich, die z. T. somatisch nachweisbar sind (z. B. im Zusammenhang mit hirnorganischen Schädigungen, mit Intoxikationen, mit Infektionen usw.), die aber zum anderen Teil somatisch nicht — oder zum mindesten nicht eindeutig — oder nur teilweise nachweisbar sind (z. B. endogene Psychosen, Neurosen als abnorme Erlebnisreaktionen²⁴), (S. 627 ff.).

Mit dieser Feststellung muß einerseits eingestanden werden, daß die **psychologischen Methoden** unerläßlich notwendig neben die **biologisch-somatisch orientierten Methoden** zu treten haben, zum anderen aber, daß es Fakten und Phänomene gibt, die nicht ausschließlich faktenhaft und **operational** verifiziert werden können, sondern nur **phänomenologisch** sich erschließen lassen und eben auf dieser Ebene eine „Bewertung“ finden. Neben der gegenständlichen Objektivierbarkeit gibt es eine subjektive Interpretation und Wertung; nach ihr verfährt nicht nur der Richter, sondern praktisch jeder Mensch, ob er will oder nicht. Im forensischen Bereich kommt es aber entscheidend darauf an, daß alle subjektiven Interpretationen weitgehend sich rechtfertigen lassen, d. h. ihren Wahrheitsbeweis erbringen können. Dieser Wahrheitsbeweis kann wissenschaftlich nur so angetreten werden, daß die subjektiv-phänomenologisch (nach der Verstehensmethode) erschlossenen Sachverhalte über die subjektiv-individuelle Interpretation hinausgeführt werden; dies läßt sich aber nur durch eine objektivierende Verifizierung, also operational, erreichen.

In meinen Ausführungen vor der Strafrechtskommission des Deutschen Bundestages habe ich im einzelnen die dabei sich ergebenden wissenschaftlichen Möglichkeiten aufgezeigt. Hier sei der Einfachheit

²³) Über die Spannung zwischen Seins-(Wert-)Begriff und Rechtsbegriff meint demgegenüber Sax, daß hier alles ständig im Fluß sei. „Rechtliche Begriffsbildung und Begriffsauffassung kann daher nie zum Abschluß gelangen“ (S. 135). Der Inhalt des Rechtsbegriffes werde nicht von seinsgebundenen Begriffsgegenständen, sondern von der Funktion her bestimmt, die nur Seinsbegriffe im Seinszusammenhang hat.

Sax, W.: Über Rechtsbegriffe, Gedanken zur Grenze rechtlicher Begriffsbildung, in Festschrift Hermann Nottarp, Hsg. P. Mikat, Karlsruhe, C. F. Müller, 1961.

²⁴) Baeyer, W. Ritter von: Neurose, Psychotherapie und Gesetzgebung, in Handbuch der Neurosenlehre, Bd. I, München und Berlin, Urban und Schwarzenberg, 1959.

und Kürze halber nur darauf hingewiesen, daß es sich nicht nur um Verhaltensbeobachtungen, nicht nur um Verstehensformen handeln kann, sondern auch um Tests — worauf Heiß²⁰⁾, (S. 223) besonders hingewiesen hat — einschließlich der Leistungsuntersuchungen. Denn auf diesem Gebiet bestehen die meisten fundierten und verifizierbaren diagnostischen Möglichkeiten. Darauf wurde gerade in letzter Zeit im Zusammenhang mit den Klagen gegen die Zulässigkeit charakterologischer Methoden bei den verkehrsdiagnostischen Untersuchungen mehrfach hingewiesen.²⁵⁾

All diese verschiedenen Verfahren ermöglichen es, Anlagen und Fähigkeiten festzustellen, von deren Qualität und Funktion die Schuld-fähigkeit bzw. die Schuld-unfähigkeit entscheidend abhängt; ich verweise auf das Fehlen eines bestimmten Intelligenzniveaus, das mit Hilfe von Intelligenztests heute sehr zuverlässig bestimmt werden kann, und auf die Diagnose bestimmter Gefühlskapazitäten. Die Diagnose solcher Fähigkeiten und Anlagen mit Hilfe objektivierender Methoden ist zweifellos eine wertvolle Ergänzung der nur schätzungsweise durch den Richter bestimmbaren Faktoren, die eine Schuld-fähigkeit unmöglich machen.

Veranschaulichen wir uns diesen Gedankengang am Beispiel. Bei dem Phänomen des vorübergehenden Affektschocks, der die klare Zurechnungsfähigkeit zeitweilig ausschließt und der auf einer bestimmten und bestimmbaren gefühlhaften Erlebnisbasis beruht, haben wir ein anderes Grundphänomen als etwa bei Gefühlskälte, die aus einer ganz anderen gefühlhaften Grundlage sich ergibt, im letzteren Falle sogar einer sehr breit auseinanderliegenden: zart besaitet auf dem einen Erlebnisfeld und brutal rücksichtslos auf dem anderen. Die Mannigfaltigkeit der Erlebnisweisen verbietet eben vereinfachende Reduktionen. Eine Gleichstellung dieser Erlebnisweisen mit Verhaltensweisen gleicher Wirkung, welche nachweislich nur durch krankhafte Grundbestände erklärt werden können, ist nicht statthaft. Es handelt sich um eine *metábasis ais allo génos*, d. h. um die Verschiebung eines Sachverhaltes auf andere Geleise. Die Verhaltensforschung allein genügt hier zweifelsohne nicht, um der Wirklichkeit gerecht zu werden. Der Ertragswert einer normalen seelischen Reaktion kann verhaltensmäßig genau mit dem gleich sein, was durch einen Krankheitszustand ebenfalls erwirkt werden kann. Und doch ist derselbe Verhaltenswert genetisch nicht gleich anzusetzen. Verhängnisvolle und gefährliche Irrtümer haben sich von einer solch ver-

²⁵⁾ Schneider, H. J.: Die Verwendung psychodiagnostischer Testverfahren bei der Prüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, Juristenzeitung 1964, Nr. 23/24, S. 750, 1964.

einfachenden Reduktion abgeleitet, nicht nur auf dem Gebiet der Medizin, der Psychiatrie und dem der Psychologie!

V. Schuldfähigkeit als Steuerungsfähigkeit

Halten wir an dieser Stelle mit unseren Überlegungen einen Augenblick überschauend inne: Was haben wir bisher festgestellt? Nun: die Schuldunfähigkeit läßt sich weder verhaltenspsychologisch noch biologisch wissenschaftlich vollständig und damit verantwortlich angehen. Sie muß substantiell bestimmt werden; dies läßt sich aber nur vollziehen im Hinblick auf die Ganzheit der Person. Aber vielleicht ist die moderne Wissenschaft weiter gekommen als die früher im Zusammenhang mit der Zurechnungsfähigkeit herangezogene Assoziationspsychologie, als die unter amerikanischem Einfluß stehende Verhaltenspsychologie. Wäre — so dürfen und müssen wir weiter fragen — vielleicht die moderne Informationstheorie, genauer gesagt: die Theorie von den Regelkreisen, geeignet, die Diskrepanzen zwischen Psychiatrie und Psychologie auszuräumen? Zwar sieht es so aus, als ob damit ein neuer Reduktionsversuch gemacht würde: nämlich die Rückführung menschlichen Erlebens und Handelns auf Regelprozesse. Würde man — so befürchten wahrscheinlich auch manche meiner heutigen Zuhörer — nicht auf diese Weise einen sittlichen Erlebnisprozeß wie Schuld (Schuldgefühl, Schuldbewußtsein) naturwissenschaftlich, ja sogar physikalisch, reduzieren und damit am Ende Gewissensentscheidungen als Regelprozesse definieren?

Lassen Sie mich trotz Ihrer Bedenken diese Hypothese von der Regelmäßigkeit der Entscheidungsprozesse aufstellen.

Was ist ein Regelprozeß? Kurz und einfach gesagt: Ein Ist-Wert wird auf einen Soll-Wert gebracht, an einen Soll-Wert angepaßt. Das einfachste Beispiel ist der Thermostat, der heute ja jedem bekannt ist: Das Bimetall im Thermostaten läßt den Ölofen so lange feuern, bis der Zimmertemperaturwert dem am Thermometer eingestellten Soll-Wert angepaßt ist. Es handelt sich hier um einen **mechanischen** Einstellungs- und Anpassungsprozeß. Um einen Regelprozeß handelt es sich aber auch, wenn beispielsweise unsere Körpertemperatur unter Rücksicht auf die äußere Temperatur auf der gleichen Höhe gehalten wird. In diesem Fall haben wir es nicht mit einem mechanischen, sondern mit einem **biologischen** Regelprozeß zu tun, wobei die sogenannten **Freiheitsgrade** ungleich größer sind. Aber gehen wir doch noch eine Stufe höher. Wenn der Mensch eine gesetzte Norm einhalten soll, ein Gesetz befolgen, ein Gebot beachten soll, dann geht es auch hier um die Anpassung eines Ist-Wertes an einen Soll-Wert. Anders ausgedrückt: Auch unser Gewissen erfüllt einen Regelprozeß, zwar keinen mechanischen und wohl auch keinen biologischen, aber sehr wohl

einen sittlich-geistigen, einen personalen Regelprozeß. So kündigt denn die Regelhaftigkeit der Prozesse von einer höheren Ordnung. Bei Beachtung der Differenziertheit der Regelgeschehnisse in der modernen Informationstheorie kann das Modell des Regelkreises zur Grundlage wissenschaftstheoretischer Überlegungen genommen werden, die den Bereich einer Computer-Automatik qualitativ weit übersteigen.

Daß die personalen Regelprozesse eine ungleich größere Zahl von Freiheitsgraden aufweisen als etwa die mechanischen oder die biologischen, ist dann keine Überraschung mehr, sondern ein differenzierender Faktor. Nach unserer Kenntnis der Dinge sieht es fast so aus, daß bei Bestimmung der Freiheitsgrade beim personalen Regelprozeß deren Zahl unüberschaubar wird. Man sei aber nicht zu schnell bei der Hand mit der Einführung des Unendlichkeitszeichens, denn die Zahl der Freiheitsgrade eines Regelsystems ist eben an dieses System gebunden. Wenn ich die Armbewegung mit 50 Faktoren bestimmen kann, so kann ich nicht die gesamte Körperbewegung damit erfassen. Ebenso sind die Freiheitsgrade des Herrn Müller andere als die des Herrn Maier. Die Kompliziertheit des Regelsystems bestimmt die Größe der Freiheitsgrade. Für den Menschen gibt es eben keine absolute Freiheit, sondern nur eine relative, und dies gilt sowohl für die innere Willenshandlung (z. B. „Ich will mich bessern“) wie für die äußere Willenshandlung, die allein strafrechtlich relevant sein kann. Wir nähern uns dann in einem Falle mehr dem Unendlichen als im anderen. Die Freiheitsgrade des Tieres sind andere als die des Menschen, die des Hundes andere als die des Elefanten. Wir müssen aber auf die hier sich anbietende Verlockung zu einer Skalierung und Programmierung verzichten. Die Steuerungsfähigkeit im Regelkreisystem soll forensisch betrachtet werden.

Die Schuldfähigkeit ist individuell verschieden; innerhalb einer Person gibt es viele Freiheitsgrade und Möglichkeiten. Mechanische, biologische und sittlich-geistige Faktoren kommen dabei zum Tragen und Wirken. Anders ausgedrückt: Sich schuldig machen ist auch im fahrlässigen Verhalten möglich; aber dieses ist doch ein anderes Schuldmoment als das der Absichtlichkeit. Ein gewohnheitsmäßiger Erlebnisablauf, gewissermaßen ein mechanisches Erlebnisgeschehen nach langer praktischer Einübung und Durchführung, kann Schuldfähigkeit zustandebringen. Auch vital begründete Erlebnisse, z. B. Triebabläufe, können schuldbegründend werden. Aber im eigentlichen Sinn kann das Problem der Schuld nur dort auftreten, wo sittlich-geistige Entscheidungen fällig sind und die willkürliche, vernunftgemäße Steuerungsfähigkeit in Anspruch genommen werden muß. Steuerungsfähigkeit kann also auch als kybernetischer Prozeß betrachtet werden; ihrem eigentlichen Wortsinn nach ist ja sogar

Kybernetik nichts anderes als Steuermannskunst.²⁶⁾ Die Steuermannskunst aber will nicht nur erlernt, sondern auch gekonnt sein. Die Schuldfähigkeit ist darum auch ein genetisches Problem und erforderte im Jugendgerichtsgesetz (JGG § 3,105) eine besondere Berücksichtigung [geistig-sittliche Reife]²⁷⁾, (S. 222 ff.).

Unversehens ist durch die Heranziehung eines kybernetischen Denkmodells dessen Vereinbarkeit mit psychologischen Erlebnisprozessen deutlich geworden. Anders ausgedrückt: Das Regelkreismodell ermöglicht für den konkreten Fall der Schuldfähigkeitsbestimmung eine Rangordnung in der Erlebnisbedeutung. Dies aber ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die psychologische wie auch die biologische Schuldfähigkeitsbestimmung zu einer gründlichen Beweisführung zu zwingen. Wenn es nicht möglich ist, die Schuldunfähigkeit über den Rahmen des Begriffes vom schwer bestimmbareren Bewußtsein hinwegzubringen, die Minderung des Bewußtseinsumfangs durch exakte Experimente, wie sie von Pauli und Wenzl grundgelegt wurden, tiefer zu begründen, bleibt die psychologische Beweisführung im Rationalen stecken. Wenn es dagegen möglich ist, die Wirksamkeit der Bewußtseinsstörung in anderen Erlebnisbereichen, z. B. im Bereich der Triebe, der Empfindung, Wahrnehmung und Gefühle, der inneren und äußeren Willensakte, der Phantasie zu bestimmen, dann ist ihre Verifikation begründet. Eine stufen- bzw. schichtweise Beweisführung ist aber notwendig und möglich.

Sie ist notwendig, weil die Schuld abhängig ist von einem Vorsatz und weil schon der Akt des Vorsatzes in sich mehrstufig ist²⁸⁾, (S. 21 ff): da ist notwendig die **Vorstellung** des möglichen Gegenstandes oder Ereignisses, zweitens die Phase der **Überlegung**, drittens die Phase der **Auseinandersetzung der Motive** und schließlich die **Entscheidung**. Die Entscheidung ist aber, wie Thomae gezeigt hat, ein hoch differenziertes Geschehen.

Daraus möchte ich die Schlußfolgerung ziehen:

Nur dort, wo **tiefgreifende Bewußtseinsstörungen** nachweisbar sind, läßt sich **Schuldunfähigkeit** wissenschaftlich begründen. Ich verzichte in diesem Zusammenhang auf den Nachweis, daß unsere kyberne-

²⁶⁾ Arnold, W.: Über die sozialpsychologische Notwendigkeit der Unterscheidung von selbsttätigen, organischen und mechanischen Regelprozessen, Bericht über den 23. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Würzburg, 1962, Göttingen, Hogrefe, 1963.

²⁷⁾ Sieverts, R.: Die „Große Strafrechtsform“ und das materielle Jugendkriminalrecht, in Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Berlin, C. Heymanns Verlag, 1960.

²⁸⁾ Platzgummer, W.: Die Bewußtseinsform des Vorsatzes, Wien, Springer-Verlag, 1964.

tischen Regelkreise und das Schichtmodelldenken, das ich im Sinne meines Lehrers Lersch meinen Ausführungen vor dem Deutschen Bundestag zugrundegelegt habe, die theoretischen Grundlagen für die vorgeschlagene Formulierung abgegeben haben, daß nämlich Schuldunfähigkeit psychologisch sich nur durch tiefgreifende Bewußtseinsstörung begründen und rechtfertigen läßt.

Eine kritische Realitätsanalyse wird auf das Vorhandensein von objektiven und subjektiven Gegebenheiten Rücksicht nehmen und also den Menschen als Person nehmen, als eine Einheit aus Körper und Seele und Geist. Nur im Sinne dieser personalen Konstitution, also im ganzheitlichen Sinne, kann von einem „Kern“ der Person gesprochen werden. Die um diesen Kern liegenden Erlebnisschichten umfassen Empfindungen, Wahrnehmungen, Triebe, Illusionen, Halluzinationen, eidetische Erlebnisformen, transitive und reflexive Strebungen.²⁹⁾

Die Struktur des Menschen formt sich im Lauf seiner Entwicklung in spezifische Eigenschaften aus (Charaktereigenschaften), sie kann sich hinaufentwickeln und geformt werden bis zur höchsten Stufe (Persönlichkeit). Der Gedanke der Tiefe verbindet sich also mit der strukturellen Entwicklung. Er baut de facto auf dem personalen Kern auf. Nur dort, wo dieser getroffen ist, kann von einer tiefgreifenden Schädigung gesprochen werden, wobei die Symptome sich vital-somatisch ausweisen lassen (z. B. Epilepsie, Hirnverletzungen, Hirnatrophien, cerebrale Frühschädigungen, Arteriosklerose), wobei aber auch außerhalb dieser Schicht in den Bereichen des Unbewußten, des Unterbewußten oder des Bewußten Schädigungen auftreten können. **Gelingt der Krankheitsnachweis für eine seelische Störung nicht mit Hilfe der biologisch-somatischen Methode, so muß der Nachweis wenigstens bis zum endothymen Bereich hin vom Sachverständigen erbracht werden. Eine Beweisführung im Sinne der rein rationalen Bewußtseinspsychologie kann heute wissenschaftlich nicht mehr genügen. Eine Beweisführung im Sinne der reinen Psychologie des Unbewußten wäre aber ebenso wissenschaftlich einseitig.** Die Gefahr der ungerechtfertigten Exkulpation ist nach beiden Richtungen hin gegeben. Um solchen Einseitigkeitsgefahren nicht zu unterliegen, sollte in forensischen Problemen die Verifikation der **tiefgreifenden Bewußtseinsstörung** gefordert werden. Die Formulierung „tiefgreifende seelische Störung“ würde auch bei isolierten Störungen im Affektleben Schuldunfähigkeit begründen. Da aber nachgewiesen ist, daß Affektstörungen auch volitional oder noetisch gesteuert werden

²⁹⁾ Graphische Veranschaulichung der Lebens- und Erlebniswelt siehe: Pauli-Arnold: Psychologisches Praktikum, München, G. Fischer, 1957⁶, S. 28.

können, ist es unabdingbar notwendig, den Bewußtseinsbezug als entscheidendes Kriterium bei der Schuldunfähigkeitsdiagnose mit hineinzunehmen.

Die Formulierung des Schuldfähigkeitsparagrafen läßt sich nicht ableiten aus einem funktionalen Dynamismus, etwa aus der Angebundenheit an den Pflock des Augenblicks, um — mit Nietzsche — eine Abartigkeit des deutschen Behaviorismus zu kennzeichnen; nicht aus rein mechanischen oder biologischen Grundprinzipien, nicht aus dem triebgebundenen Materialismus Freuds mit seinem Über-Ich, auch nicht aus unmittelbarster Erfahrung des Göttlichen und einem Panpsychismus und nicht aus einem Spiritualismus engelgleicher Geistigkeit. Ich pflichte vielmehr unter Bezug auf das Schichtmodell und auf das Regelkreismodell und wegen des Respekts vor der Ganzheit der menschlichen Person dem jüdischen Philosophen Martin Buber bei, der in seinem lesenswerten Büchlein „Schuld und Schuldgefühle“³⁰⁾ zu der uns hier beschäftigenden Problematik sagt: „Ein Mensch steht vor uns, der handelnd oder handlungsunterlassend eine Schuld auf sich geladen oder auch nur an einer Gemeinschaftsschuld teilgenommen hat und nun nach Jahren oder Jahrzehnten Mal um Mal von dem Revenant seines Schuldigseins heimgesucht wird. Was ihn immer wieder antritt, hat mit keiner elterlichen oder gesellschaftlichen Rüge etwas zu tun, und wenn er eine irdische Vergeltung nicht zu fürchten hat und an eine himmlische nicht glaubt, gibt es keine Instanz, keine Strafgewalt, die ihn ängstigen könnte. Existentialschuld, d. h. Schuld, die eine Person als solche in einer persönlichen Situation auf sich geladen hat, kann nicht durch Kategorien der analytischen Wissenschaft, wie Verdrängung und Bewußtmachung, erfaßt werden. Der Träger der Schuld, von dem ich spreche, erinnert sich ihrer je und je von selber und in hinreichendem Maße; er versucht wohl nicht selten, auszuweichen, aber nicht dem erinnerten Faktum, sondern dessen Tiefe als Existentialschuld.“

Die Wissenschaft hat diesem Anliegen — so meine ich — zu dienen, indem sie beweisbare Gründe von diesem Sinn sucht. Vernunft und Sinn und ihre wissenschaftliche Beweisführung müssen das Anliegen sein, das alle wissenschaftlichen Disziplinen, die zur Mitarbeit aufgerufen sind, dem Recht und der Rechtsprechung zur Verfügung zu stellen haben.

³⁰⁾ Buber, M.: Schuld und Schuldgefühle, Heidelberg, Verlag Lambert Schneider, 1958.

Zur Zeit der Drucklegung dieser Schrift erschienen die gedruckten Protokolle über diejenigen Sitzungen des Sonderausschusses „Strafrecht“ des Deutschen Bundestags, in denen die §§ 24 und 25 E 1962 (Schuldfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit) beraten worden sind. Es sind dies folgende Sitzungen gewesen:

- 34. Sitzung vom 13. Januar 1965 in Berlin,
- 35. Sitzung vom 14. Januar 1965 in Berlin,
- 39. Sitzung vom 27. Januar 1965 in Bonn.

Die Neuformulierung der §§ 24 und 25 nahm der Sonderausschuß „Strafrecht“ in seiner 39. Sitzung einstimmig in folgender Fassung an (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Sonderausschuß Strafrecht, 39. Sitzung, Seite 742):

§ 24 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

„Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

§ 25 Verminderte Schuldfähigkeit

„Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.“

B 9596, pd - 43

